

GEMEINDE ERTINGEN

LANDKREIS BIBERACH

Entgeltordnung für die Nutzung der Kultur- und Sporthalle Ertingen

vom 25.07.2011

In der Fassung

1. Änderungsordnung vom 01.05.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat in seiner Sitzung am 25.07.2011/01.05.2016 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Kultur- und Sporthalle Ertingen beschlossen:

Präambel geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 01.05.2016
In-Kraft-Treten am 01.05.2016

I. Benutzungsentgelte

1	Grundmieten		Veranstalter	
			örtlich	auswärtig
			Entgelt	Entgelt
1 .1	Grundmiete Foyer	je Std.	10,00 €	12,00 €
1 .2	Grundmiete Kultursaal inkl. Foyer	je Std.	25,00 €	30,00 €
1 .3	Sporthalle je Hallendrittel für			
	a) Übungsbetrieb Sportnutzung nur zugelassen für örtliche Nutzer	je Std.	5,00 €	
	b) Pflichtspiele, sonstige Sportwettkämpfe!			
	Turniere	je Std.	5,00 €	6,00 €
	c) Rock-, Pop-, Disco-, Faschings- und ähnliche Veranstaltungen	je Std.	14,00 €	17,00 €
	d) sonstige Veranstaltungen ohne Eintritt	je Std.	8,00 €	10,00 €
	e) sonstige Veranstaltungen mit Eintritt	je Std.	12,00 €	14,00 €
1 .4	Grundmiete Mehrzweckraum	je Std.	5,00 €	6,00 €
1 .5	Aufbau-, Vorbereitungs-, Abbauzeiten, Probestunden Kultursaal	je Std.	15,00 €	25,00 €
1 .6	Aufbau-, , Vorbereitungs-, Abbauzeiten, Probestunden			

Sporthalle je Hallendrittel	je Std.	5,00 €	8,00 €
nur bei Veranstaltungen Ziff. 1.3 c) bis 1.3 e)			

Die Gebühren gem. 1.5 und 1.6 werden nach tatsächlicher Nutzung je angefangener Stunde berechnet. Die eigentliche Mietgebühr wird jeweils ab einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung berechnet.

2	Nutzung von Betriebseinrichtungen	Entgelt
2.1	Mobile Theke	15,00 €
2.2	Feste Bühne Kultursaal mit Bühnenausstattung und Beleuchtung	40,00 €
2.3	Tagungstechnik	
	a) Beamer und Leinwand je Stunde	10,00 €
	b) Funk- und Mikroanlage und Headsetanlage (große Tonanlage)	60,00 €
	c) einzelnes Mikrofon (kleine Tonanlage)	20,00 €
2.4	Küchennutzung inkl. Kühlzellen	
	a) große Küche pro Tag	100,00 €
	b) kleine Küche pro Tag	60,00 €
2.5	Geschirrnutzung	
	b) große Küche pro Tag	25,00 €
	a) kleine Küche pro Tag	10,00 €
2.6	Zusätzliche Ausstattungswünsche, die nicht zur Regelausstattung des Kultursaal oder der Sporthalle gehören, sind im Mietvertrag zu vereinbaren und werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.	
2.7	Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Preise für die Nutzung der Betriebs-einrichtung je Veranstaltungstag	
2.8	Müllbeseitigung	
	a) anfallende Müllgebühren	
	b) Personalkosten je Stunde	20,00 €
3	Sonstige Nebenkosten	
3.1	Heizkosten in den Monaten Oktober bis April je Stunde	
	a) bei Veranstaltungen in der Sporthalle Ziff. 1.3 c) bis 1.3 e)	5,00 €
	b) bei Veranstaltungen im Kultursaal	3,00 €
	c) bei Veranstaltungen/Nutzung Foyer	1,50 €

4 Personalstellung

- a) Hausmeister
 - aa) Anwesenheit/Einsatz vor Ort incl. An-/Abfahrt je Stunde 30,00 €
 - ab) Bereitschaftszeit je Stunde auf Antrag/wählbar 5,00 €
- b) Hilfskräfte (nur für Auf-/Abstuhlen) pauschal 15,00 €
- c) Reinigungspersonal Sanitärbereiche nach Veranstaltungen, die gemäß Ziffer 1.1, 1.2 und 1.4 sowie 1.3 c) bis e) angemietet werden je Stunde aufgrund Rapport 22,50 €
- d) Reinigungspersonal sonstige Räume, wenn diese entgegen der Entgeltordnung nicht besenrein zurückgegeben werden je Stunde aufgrund Rapport 22,50 €

4. Personalstellung geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 01.05.2016 In-Kraft-Treten 01.05.2016

5 Erhebung einer Kautio

Für jede Veranstaltung wird eine Kautio in Höhe von 300,00 € zu entrichten. Die Gemeinde kann diese im Einzelfall bis zu 3.000,00 € erhöhen, wenn dies als erforderlich erscheint. Die Veranstalter sind hierüber im Vorfeld der Veranstaltung zu informieren. Eine Überlassung gilt erst dann als vereinbart, wenn die Kautio bei der Gemeindekasse Ertingen gutgeschrieben ist.

Die Kautio wird nach Veranstaltungsende mit geltend zu machenden Ersatzansprüchen sowie der abzurechnenden Entgelte verrechnet.

6 Mehrwertsteuer

Die Preise Ziffer 1 bis 4 sind Netto-Preise. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

II. Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte ist, soweit nicht anders vereinbart, der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

III. Fälligkeit

1. Die Benutzungsentgelte und Kautio entstehen mit der Genehmigung gegenüber dem Veranstalter

2. Die Kautions kann sofort mit der Genehmigung angefordert werden und ist dann spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.
3. Die Benutzungsentgelte mit Ausnahme Ziffer 1. 1.3. a) und 1. 1.3. b) für örtliche Veranstalter werden mit den sonstigen Nebenkosten und Einzelabrechnungen für die Personalstellung sowie die Kostenberechnung für zusätzl. Ausstattungswünsche nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Kosten für Brandwache sowie Entgelte nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Benutzungsentgelte für Nutzungen nach Ziffer 1. 1.3. a) und b) werden halbjährlich mit den örtlichen Veranstaltern abgerechnet und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

IV. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gemeinde Ertingen, 27.07.2011

gez. Alexander Leitz Bürgermeister

Gemeinde Ertingen, 01.05.2016

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister